

**CHRISTMAS SPICE COOKIE
AF70 2244**

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1 Produktidentifikator:** CHRISTMAS SPICE COOKIE
AF70 2244
- Andere Bezeichnungen:**
- UFI:** AJP1-Q07K-S008-N0CR
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:**
Relevante identifizierte Verwendungen (Verwendung durch Verbraucher): Mischung zur Produktparfümierung
Relevante identifizierte Verwendungen (zur den professionellen): Mischung zur Produktparfümierung
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Alle Anwendungen die weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben sind.
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:**
ASPOL Scentra Sp. z o.o.
ul. Przemysłowa 32
05-240 Tłuszcz - Poland
Tel.: + 48 297 573 083
service@aspolscentra.com
<https://aspol.info/>
- 1.4 Notrufnummer:** 112

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:**
Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):
Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).
Aquatic Chronic 2: Chronische Gefahr für Gewässer, Kategorie 2, H411
Eye Irrit. 2: Augenreizung, Kategorie 2, H319
Flam. Liq. 3: Entflammbare Flüssigkeiten, Kategorie 3, H226
Skin Sens. 1A: Hautsensibilisierung, Kategorie 1A, H317
- 2.2 Kennzeichnungselemente:**
Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):
Achtung
- 


- Gefahrenhinweise:**
Aquatic Chronic 2: H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Skin Sens. 1A: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- Sicherheitshinweise:**
P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P264: Nach Gebrauch gründlich waschen.
P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Schutzschuhe tragen.
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P370+P378: Bei Brand: Schaumlöschgerät (AB), Trockenes chemisches Pulver (ABC) Feuerlöscher, Kohlendioxid-Feuerlöscher (BC) zum Löschen verwenden.
P501: Inhalt/Behälter über das selektive Entsorgungssystem an Ihrem Wohnort zuführen.
- Zusätzliche Information:**
Enthält Eugenol, Cumarin, A-methylzimtaldehyd, Cinnamomum verum Rindenextrakt Ceylon, 4-tert-Butylcyclohexylacetat, Linalool, Benzylalkohol, Huile de cannelle cassia, Nelke, ext., 2,4-dimethylcyclohex-3-en-1-carbaldehyd.
- Substanzen, die zur Einstufung beitragen**
Zimtaldehyd

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

**CHRISTMAS SPICE COOKIE
AF70 2244**

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN (fortlaufend)

UFI: AJP1-Q07K-S008-N0CR

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Mischung von Substanzen

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

Identifizierung	Chemische Bezeichnung/Klassifizierung		Konzentration
CAS: 104-55-2 EC: 203-213-9 Index: 606-155-00-6 REACH: 01-2119935242-45-XXXX	Zimtaldehyd⁽¹⁾ ATP ATP21		10 - <50%
	Verordnung 1272/2008	Skin Sens. 1A: H317 - Achtung	
CAS: 88-41-5 EC: 201-828-7 Index: Nicht relevant REACH: Nicht relevant	2-tert-Butylcyclohexylacetat⁽¹⁾ Selbsteingestuft		10 - <50%
	Verordnung 1272/2008	Aquatic Chronic 2: H411	
CAS: 97-53-0 EC: 202-589-1 Index: Nicht relevant REACH: 01-2119971802-33-XXXX	Eugenol⁽¹⁾ Selbsteingestuft		10 - <50%
	Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319; Skin Sens. 1B: H317 - Achtung	
CAS: 91-64-5 EC: 202-086-7 Index: Nicht relevant REACH: 01-2119949300-45-XXXX	Cumarin⁽¹⁾ Selbsteingestuft		2,5 - <10%
	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302; Aquatic Chronic 3: H412; Skin Sens. 1: H317 - Achtung	
CAS: 104-67-6 EC: 203-225-4 Index: Nicht relevant REACH: 01-2119959333-34-XXXX	Undecan-4-ol⁽¹⁾ Selbsteingestuft		2,5 - <10%
	Verordnung 1272/2008	Aquatic Chronic 3: H412	
CAS: 101-39-3 EC: 202-938-8 Index: Nicht relevant REACH: Nicht relevant	A-methylzimtaldehyd⁽¹⁾ Selbsteingestuft		2,5 - <10%
	Verordnung 1272/2008	Skin Sens. 1: H317 - Achtung	
CAS: 8015-91-6 EC: 616-967-2 Index: Nicht relevant REACH: Nicht relevant	Cinnamomum verum Rindenextrakt Ceylon⁽¹⁾ Selbsteingestuft		2,5 - <10%
	Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1: H317; STOT SE 3: H335 - Achtung	
CAS: 32210-23-4 EC: 250-954-9 Index: Nicht relevant REACH: 01-2119976286-24-XXXX	4-tert-Butylcyclohexylacetat⁽¹⁾ Selbsteingestuft		2,5 - <10%
	Verordnung 1272/2008	Skin Sens. 1B: H317 - Achtung	
CAS: 1222-05-5 EC: 214-946-9 Index: 603-212-00-7 REACH: 01-2119488227-29-XXXX	1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylindeno[5,6-c]pyran⁽¹⁾ ATP ATP01		0,1 - <2%
	Verordnung 1272/2008	Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410 - Achtung	
CAS: 78-70-6 EC: 201-134-4 Index: 603-235-00-2 REACH: 01-2119474016-42-XXXX	Linalool⁽¹⁾ Selbsteingestuft		0,1 - <2%
	Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1B: H317 - Achtung	
CAS: 100-79-8 EC: 202-888-7 Index: Nicht relevant REACH: 01-2120066005-66-XXXX	2,2-Dimethyl-1,3-dioxolan-4-ylmethanol⁽¹⁾ Selbsteingestuft		0,1 - <2%
	Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319 - Achtung	
CAS: 100-51-6 EC: 202-859-9 Index: 603-057-00-5 REACH: 01-2119492630-38-XXXX	Benzylalkohol⁽¹⁾ ATP ATP21		0,1 - <2%
	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302; Eye Irrit. 2: H319; Skin Sens. 1B: H317 - Achtung	

⁽¹⁾ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

⁽²⁾ Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

**CHRISTMAS SPICE COOKIE
AF70 2244**

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)

Identifizierung	Chemische Bezeichnung/Klassifizierung	Konzentration
CAS: 8007-80-5 EC: 616-916-4 Index: Nicht relevant REACH: Nicht relevant	Huile de cannelle cassia⁽¹⁾ Selbsteingestuft Verordnung 1272/2008 Acute Tox. 4: H312; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1: H317 - Achtung	0,1 - <2%
CAS: 628-63-7 EC: 211-047-3 Index: 607-130-00-2 REACH: Nicht relevant	2-Methylbutylacetat⁽²⁾ ATP CLP00 Verordnung 1272/2008 Flam. Liq. 3: H226; EUH066 - Achtung	0,1 - <2%
CAS: 8000-34-8 EC: 284-638-7 Index: Nicht relevant REACH: Nicht relevant	Nelke, ext.⁽¹⁾ Selbsteingestuft Verordnung 1272/2008 Asp. Tox. 1: H304; Eye Irrit. 2: H319; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1: H317 - Gefahr	0,1 - <2%
CAS: 68039-49-6 EC: 268-264-1 Index: 605-043-00-4 REACH: Nicht relevant	2,4-dimethylcyclohex-3-en-1-carbaldehyd⁽¹⁾ Selbsteingestuft Verordnung 1272/2008 Aquatic Chronic 2: H411; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1B: H317 - Achtung	0,1 - <2%

⁽¹⁾ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

⁽²⁾ Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

Sonstige Angaben:

Identifizierung	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert
Zimtaldehyd CAS: 104-55-2 EC: 203-213-9	% (Gew./Gew.) >=0,01: Skin Sens. 1A - H317

Der Schätzwert für die akute Toxizität für den Stoff, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthalten ist oder für den diese Werte gemäß Anhang I derselben Verordnung festgelegt werden.:

Identifizierung	Akute Toxizität	Gattung
Benzylalkohol CAS: 100-51-6 EC: 202-859-9	LD50 oral	1200 mg/kg
	LD50 kutan	Nicht relevant
	LC50 beim Einatmen von Dämpfen	Nicht relevant
Cumarin CAS: 91-64-5 EC: 202-086-7	LD50 oral	500 mg/kg
	LD50 kutan	Nicht relevant
	LC50 beim Einatmen von Dämpfen	Nicht relevant

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abdschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Durch Verschlucken/Einatmen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

**CHRISTMAS SPICE COOKIE
AF70 2244**

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Schaumlöschgerät (AB), Trockenes chemisches Pulver (ABC) Feuerlöscher, Kohlendioxid-Feuerlöscher (BC)

Ungeeignete Löschmittel:

Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EWG vorhanden sein.

Zusätzliche Hinweise:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammenden Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

Einsatzkräfte:

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Ein Austreten in das Wasser ist unbedingt zu verhindern. Absorbiertes Produkt angemessen in hermetisch versiegelbaren Behältern aufbewahren. Im Falle der Aussetzung der allgemeinen Bevölkerung oder der Umwelt sind die zuständigen Behörden zu informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

**CHRISTMAS SPICE COOKIE
AF70 2244**

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG (fortlaufend)

Verhindern Sie das Eindringen des Produkts in Abflüsse, Kanalisationen oder Wasserläufe. Nehmen Sie das verschüttete Produkt mit Sand oder einem inerten Absorptionsmittel auf und bringen Sie es an einen sicheren Ort. Nicht in Sägemehl oder anderen brennbaren Absorptionsmitteln aufnehmen. Sammeln Sie das Produkt in geeigneten Behältern und verwalten Sie es gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.

Freisetzung in Wasser oder Meer:

Kleine Verschüttungen:

Verschüttetes Material mit Hilfe von Barrieren oder ähnlichen Vorrichtungen eindämmen. Verwenden Sie für die Sammlung geeignete Absorptionsmittel und behandeln Sie die Abfälle gemäß den geltenden Vorschriften.

Große Verschüttungen:

Ausgelaufene Stoffe in offenen Gewässern nach Möglichkeit durch Absperrungen oder ähnliche Vorrichtungen eindämmen. Wenn dies nicht möglich ist, versuchen Sie, die Ausbreitung zu kontrollieren und das Produkt mit geeigneten mechanischen Mitteln aufzusammeln. Lassen Sie sich vor dem Einsatz von Dispersionsmitteln immer von Fachleuten beraten und vergewissern Sie sich, dass Sie die erforderlichen Genehmigungen haben, wenn Sie Dispersionsmittel einsetzen wollen. Behandlung der Abfälle gemäß den geltenden Vorschriften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

An gut belüfteten Orten, vorzugsweise mittels örtlicher Entnahme, umfüllen. Während der Reinigungsoperationen Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) vollständig unter Kontrolle halten und gut lüften. Die Existenz von gefährlichen Atmosphären im Inneren von Behältern ist zu vermeiden, wozu, soweit möglich, Neutralisierungssysteme zu verwenden sind. Langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Bei möglichem Vorhandensein von elektrostatischen Ladungen: einen perfekt äquipotentiellen Anschluss sicherstellen, immer geerdete Anschlüsse verwenden, keine acrylfaserhaltige Arbeitskleidung tragen, sondern vorzugsweise Baumwollbekleidung und leitendes Schuhwerk. Spritzer und Zerstäubung vermeiden. Es sind die grundlegenden Sicherheitsbedingungen für Geräte und Systeme gemäß der Definition in der Richtlinie 2014/34/EG sowie die Mindestvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte unter den Auswahlkriterien der Richtlinie 1999/92/EG einzuhalten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Aufgrund der Gefährlichkeit dieses Produkts für die Umwelt wird empfohlen, dieses innerhalb eines Bereichs zu handhaben, der über Verseuchungskontrollbarrieren für den Fall eines Austritts verfügt, und Absorptionsmaterial in der Nähe aufzubewahren.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Spezifische Anforderungen an die Lagerung hinzuweisen

Mindesttemperatur: 5 °C

Höchsttemperatur: 30 °C

Maximale Zeit: 12 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

**CHRISTMAS SPICE COOKIE
AF70 2244**

**ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN
(fortlaufend)**

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900 (Ausgabe Januar 2006, zuletzt geändert am 19. Dezember 2025):

Identifizierung		Umweltgrenzwerte		
2-Methylbutylacetat CAS: 628-63-7 EC: 211-047-3		AGW (8h)	50 ppm	270 mg/m³
		AGW (KZW)	50 ppm	270 mg/m³
Benzylalkohol CAS: 100-51-6 EC: 202-859-9		AGW (8h)	5 ppm	22 mg/m³
		AGW (KZW)	10 ppm	44 mg/m³

DNEL (Arbeitnehmer):

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Zimtaldehyd CAS: 104-55-2 EC: 203-213-9	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1,75 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	6,11 mg/m³	Nicht relevant
Eugenol CAS: 97-53-0 EC: 202-589-1	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	6 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	21,2 mg/m³	Nicht relevant
Cumarin CAS: 91-64-5 EC: 202-086-7	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	0,79 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	6,78 mg/m³	Nicht relevant
Undecan-4-olid CAS: 104-67-6 EC: 203-225-4	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	5,38 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	19 mg/m³	Nicht relevant
A-methylzimtaldehyd CAS: 101-39-3 EC: 202-938-8	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2,21 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	13,3 mg/m³	13,3 mg/m³
1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylindeno[5,6-c]pyran CAS: 1222-05-5 EC: 214-946-9	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	36,7 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	13,5 mg/m³	Nicht relevant
Linalool CAS: 78-70-6 EC: 201-134-4	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	3,5 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	24,58 mg/m³	Nicht relevant
Benzylalkohol CAS: 100-51-6 EC: 202-859-9	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	40 mg/kg	Nicht relevant	8 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	110 mg/m³	Nicht relevant	22 mg/m³	Nicht relevant

DNEL (Bevölkerung):

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Zimtaldehyd CAS: 104-55-2 EC: 203-213-9	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0,625 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	0,625 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	1,09 mg/m³	Nicht relevant
Eugenol CAS: 97-53-0 EC: 202-589-1	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	3 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	3 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	5,22 mg/m³	Nicht relevant
Cumarin CAS: 91-64-5 EC: 202-086-7	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0,39 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	0,39 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	1,69 mg/m³	Nicht relevant
Undecan-4-olid CAS: 104-67-6 EC: 203-225-4	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	2,7 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2,7 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	4,68 mg/m³	Nicht relevant

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

CHRISTMAS SPICE COOKIE
AF70 2244

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN
(fortlaufend)

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
A-methylzimtaldehyd CAS: 101-39-3 EC: 202-938-8	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	1,1 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1,11 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	3,27 mg/m³	3,27 mg/m³
1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylindeno[5,6-c]pyran CAS: 1222-05-5 EC: 214-946-9	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	2,3 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	22 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	4 mg/m³	Nicht relevant
Linalool CAS: 78-70-6 EC: 201-134-4	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	2,49 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1,25 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	4,33 mg/m³	Nicht relevant
Benzylalkohol CAS: 100-51-6 EC: 202-859-9	Oral	20 mg/kg	Nicht relevant	4 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	20 mg/kg	Nicht relevant	4 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	27 mg/m³	Nicht relevant	5,4 mg/m³	Nicht relevant

PNEC:

Identifizierung					
Zimtaldehyd CAS: 104-55-2 EC: 203-213-9	STP	7,1 mg/L	Frisches Wasser	0,008 mg/L	
	Boden	0,0156 mg/kg	Meerwasser	0,0008 mg/L	
	Intermittierende	0,0321 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,101 mg/kg	
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,0101 mg/kg	
Eugenol CAS: 97-53-0 EC: 202-589-1	STP	Nicht relevant	Frisches Wasser	0,00113 mg/L	
	Boden	0,015 mg/kg	Meerwasser	0,000113 mg/L	
	Intermittierende	0,0113 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,081 mg/kg	
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,008 mg/kg	
Cumarin CAS: 91-64-5 EC: 202-086-7	STP	6,4 mg/L	Frisches Wasser	0,019 mg/L	
	Boden	0,018 mg/kg	Meerwasser	0,0019 mg/L	
	Intermittierende	0,0142 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,15 mg/kg	
	Oral	0,0307 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,015 mg/kg	
Undecan-4-olid CAS: 104-67-6 EC: 203-225-4	STP	80 mg/L	Frisches Wasser	0,084 mg/L	
	Boden	1,019 mg/kg	Meerwasser	0,0084 mg/L	
	Intermittierende	0,0585 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	5,341 mg/kg	
	Oral	66,7 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,534 mg/kg	
A-methylzimtaldehyd CAS: 101-39-3 EC: 202-938-8	STP	3,66 mg/L	Frisches Wasser	0,001 mg/L	
	Boden	0,007 mg/kg	Meerwasser	0 mg/L	
	Intermittierende	0,012 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,04 mg/kg	
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,004 mg/kg	
4-tert-Butylcyclohexylacetat CAS: 32210-23-4 EC: 250-954-9	STP	12,2 mg/L	Frisches Wasser	0,0053 mg/L	
	Boden	0,42 mg/kg	Meerwasser	0,00053 mg/L	
	Intermittierende	0,053 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	2,01 mg/kg	
	Oral	0,06667 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,21 mg/kg	
1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylindeno[5,6-c]pyran CAS: 1222-05-5 EC: 214-946-9	STP	1 mg/L	Frisches Wasser	0,0068 mg/L	
	Boden	1,5 mg/kg	Meerwasser	0,00044 mg/L	
	Intermittierende	Nicht relevant	Sediment (Frisches Wasser)	2 mg/kg	
	Oral	20,4 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,394 mg/kg	
Linalool CAS: 78-70-6 EC: 201-134-4	STP	10 mg/L	Frisches Wasser	0,2 mg/L	
	Boden	0,327 mg/kg	Meerwasser	0,02 mg/L	
	Intermittierende	2 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	2,22 mg/kg	
	Oral	0,0078 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,222 mg/kg	
2,2-Dimethyl-1,3-dioxolan-4-ylmethanol CAS: 100-79-8 EC: 202-888-7	STP	10 mg/L	Frisches Wasser	0,2 mg/L	
	Boden	2,5 mg/kg	Meerwasser	0,2 mg/L	
	Intermittierende	0,09 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	1,18316 mg/kg	
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,1183 mg/kg	

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

**CHRISTMAS SPICE COOKIE
AF70 2244**

**ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN
(fortlaufend)**

Identifizierung				
Benzylalkohol CAS: 100-51-6 EC: 202-859-9	STP	39 mg/L	Frisches Wasser	1 mg/L
	Boden	0,456 mg/kg	Meerwasser	0,1 mg/L
	Intermittierende	2,3 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	5,27 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,527 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz.

Wenn die Arbeitsbedingungen und/oder die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen es nicht erlauben, die Konzentration des Produkts in der Luft unter den Expositionsgrenzwerten (falls vorhanden) oder auf einem akzeptablen Niveau (falls es keine Expositionsgrenzwerte gibt) zu halten, sollte ein geeignetes Atemschutzgerät verwendet werden, das von einer qualifizierten Fachkraft ausgewählt wurde.

C.- Spezifischer Handschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Handschutz	Schutzhandschuhe gegen geringfügige Risiken.			Ersetzen Sie die Handschuhe vor jedem möglicherweise eintretenden Schadensfall. Wenn Sie das Produkt längere Zeit wegen professionellem/ industriellem Gebrauch verwenden, dann sollten Sie Handschuhe der Art CE III bzw. gemäß den Normen EN ISO 21420:2020 und EN ISO 374-1:2016+A1:2018 benutzen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

D.- Gesichts- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Gesichtsschutz	Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern		EN ISO 16321-1:2022 + EN ISO 16321-3:2022 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen.

E.- Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
	Arbeitsbekleidung			Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen.
	Rutschfestes Arbeitsschuhwerk		EN ISO 20347:2022/A1:2024	Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 20345:2022 und EN 13832-1:2019 Regulierungen.

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Es wird empfohlen, zusätzliche Notfallausrüstungen an Arbeitsplätzen einzusetzen, die dem Produkt besonders ausgesetzt sind, oder in Situationen, in denen die Risikobewertung die Notwendigkeit solcher Ausrüstungen deutlich macht.

**CHRISTMAS SPICE COOKIE
AF70 2244**

**ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN
(fortlaufend)**

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
 Notfalldusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	 Augendusche	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferung):	4,56 % Gewicht
Dichte der flüchtigen organischen Verbindungen bei 20 °C:	45,38 kg/m ³ (45,38 g/L)
Mittlere Kohlenstoffzahl:	7,82
Mittleres Molekulargewicht:	140,85 g/mol

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

Physisches Aussehen :

Aggregatzustand bei 20 °C:	Flüssigkeit
Aussehen:	Nicht relevant *
Farbe:	Charakteristisch
Geruch:	Nicht relevant *
Geruchsschwelle:	Nicht relevant *

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck:	135 - 411 °C
Dampfdruck bei 20 °C:	8 Pa
Dampfdruck bei 50 °C:	62,4 Pa (0,06 kPa)
Verdunstungsrate bei 20 °C:	Nicht relevant *

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C:	995,1 kg/m ³
Relative Dichte bei 20 °C:	0,995
Dynamische Viskosität bei 20 °C:	1,54 mPa·s
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C:	1,54 mm ² /s
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C:	Nicht relevant *
Konzentration:	Nicht relevant *
pH:	5
Relative Dampfdichte bei 20 °C:	Nicht relevant *
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C:	Nicht relevant *
Wasserlöslichkeit bei 20 °C:	Nicht relevant *
Löslichkeitseigenschaft:	Nicht relevant *
Zersetzungstemperatur:	Nicht relevant *
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht relevant *

Entflammbarkeit:

*Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

**CHRISTMAS SPICE COOKIE
AF70 2244**

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Flammpunkt:	52 °C
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht relevant *
Selbstentflammungstemperatur:	192 °C
Untere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht relevant *
Obere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht relevant *
Partikeleigenschaften:	
Medianwert des äquivalenten Durchmessers:	Nicht relevant *

9.2 Sonstige Angaben:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften:	Nicht relevant *
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht relevant *
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische:	Nicht relevant *
Verbrennungswärme:	Nicht relevant *
Aerosole-Gesamtprozentsatz (nach Masse) entzündbarer Bestandteile:	Nicht relevant *

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Oberflächenspannung bei 20 °C:	Nicht relevant *
Brechungsindex:	Nicht relevant *

*Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoß und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Entzündungsgefahr	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend

10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Enthält Stoffe, die zur spontanen Zersetzung externe Energie benötigen. Sie bilden explosive Peroxide, wenn sie destilliert, verdampft oder anderweitig konzentriert werden.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

**CHRISTMAS SPICE COOKIE
AF70 2244**

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

A- Einnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

B- Einatmung (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):

- Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Kontakt mit den Augen: Verursacht schwere Augenreizung.

D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:

- Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
IARC: Cumarin (3: Nicht klassifizierbar hinsichtlich seiner krebserregenden Wirkung für Menschen); Bis(2-ethylhexyl)adipat (3: Nicht klassifizierbar hinsichtlich seiner krebserregenden Wirkung für Menschen); Eugenol (3: Nicht klassifizierbar hinsichtlich seiner krebserregenden Wirkung für Menschen); Benzylacetat (3: Nicht klassifizierbar hinsichtlich seiner krebserregenden Wirkung für Menschen)
- Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

E- Sensibilisierungsauswirkungen:

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Länger andauernder Kontakt kann allergische Hautreaktionen zur Folge haben.

F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:

- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich durch wiederholte Aussetzung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
Undecan-4-olid CAS: 104-67-6 EC: 203-225-4	LD50 oral	6600 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan		
	LC50 beim Einatmen von Dämpfen		
Benzylalkohol CAS: 100-51-6 EC: 202-859-9	LD50 oral	1200 mg/kg	
	LD50 kutan		
	LC50 beim Einatmen von Dämpfen		

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

**CHRISTMAS SPICE COOKIE
AF70 2244**

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
Zimtaldehyd CAS: 104-55-2 EC: 203-213-9	LD50 oral	2220 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan		
	LC50 beim Einatmen von Dämpfen		
Cumarin CAS: 91-64-5 EC: 202-086-7	LD50 oral	500 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	>5000 mg/kg	
	LC50 Einatmen von Stäuben		
Eugenol CAS: 97-53-0 EC: 202-589-1	LD50 oral	2300 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	>5000 mg/kg	
	LC50 beim Einatmen von Dämpfen		
Linalool CAS: 78-70-6 EC: 201-134-4	LD50 oral	2790 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	5610 mg/kg	Kaninchen
	LC50 beim Einatmen von Dämpfen		
A-methylzimtaldehyd CAS: 101-39-3 EC: 202-938-8	LD50 oral	2050 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan		
	LC50 beim Einatmen von Dämpfen		
4-tert-Butylcyclohexylacetat CAS: 32210-23-4 EC: 250-954-9	LD50 oral	3370 mg/kg	
	LD50 kutan		
	LC50 beim Einatmen von Dämpfen		
2-tert-Butylcyclohexylacetat CAS: 88-41-5 EC: 201-828-7	LD50 oral	4600 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan		
	LC50 beim Einatmen von Dämpfen		
2,2-Dimethyl-1,3-dioxolan-4-ylmethanol CAS: 100-79-8 EC: 202-888-7	LD50 oral	7000 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan		
	LC50 beim Einatmen von Dämpfen		
2,4-dimethylcyclohex-3-en-1-carbaldehyd CAS: 68039-49-6 EC: 268-264-1	LD50 oral	2500 mg/kg	
	LD50 kutan		
	LC50 beim Einatmen von Dämpfen		

11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

Sonstige Angaben

Nicht relevant

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.1 Toxizität:

Akute Toxizität:

Identifizierung	Konzentration		Art	Gattung
Zimtaldehyd CAS: 104-55-2 EC: 203-213-9	LC50	Nicht relevant		
	EC50	Nicht relevant		
	EC50	31,6 mg/L (72 h)	Desmodesmus subspicatus	Alge
2-tert-Butylcyclohexylacetat CAS: 88-41-5 EC: 201-828-7	LC50	>1 - 10 mg/L (96 h)		Fisch
	EC50	>1 - 10 mg/L (48 h)		Krebstier
	EC50	>1 - 10 mg/L (72 h)		Alge

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

CHRISTMAS SPICE COOKIE
AF70 2244

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Konzentration		Art	Gattung
Eugenol CAS: 97-53-0 EC: 202-589-1	LC50	60,8 mg/L (96 h)	Oncorhynchus mykiss	Fisch
	EC50	Nicht relevant		
	EC50	Nicht relevant		
Cumarin CAS: 91-64-5 EC: 202-086-7	LC50	Nicht relevant		
	EC50	30 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
	EC50	Nicht relevant		
Undecan-4-olid CAS: 104-67-6 EC: 203-225-4	LC50	21,5 mg/L (96 h)	Leuciscus idus	Fisch
	EC50	52 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
	EC50	63,5 mg/L (72 h)	Raphidocelis subcapitata	Alge
1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylindeno[5,6-c]pyran CAS: 1222-05-5 EC: 214-946-9	LC50	0,95 mg/L (96 h)	Oryzias latipes	Fisch
	EC50	0,194 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
	EC50	0,723 mg/L (72 h)	Pseudokirchneriella subcapitata	Alge
2,2-Dimethyl-1,3-dioxolan-4-ylmethanol CAS: 100-79-8 EC: 202-888-7	LC50	16700 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
	EC50	Nicht relevant		
	EC50	Nicht relevant		
2,4-dimethylcyclohex-3-en-1-carbaldehyd CAS: 68039-49-6 EC: 268-264-1	LC50	>1 - 10 mg/L (96 h)		Fisch
	EC50	>1 - 10 mg/L (48 h)		Krebstier
	EC50	>1 - 10 mg/L (72 h)		Alge

Langzeittoxizität:

Identifizierung	Konzentration		Art	Gattung
2,2-Dimethyl-1,3-dioxolan-4-ylmethanol CAS: 100-79-8 EC: 202-888-7	NOEC	Nicht relevant		
	NOEC	10 mg/L	Daphnia magna	Krebstier

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abbaubarkeit	
Zimtaldehyd CAS: 104-55-2 EC: 203-213-9	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	4 mg/L
	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	100 %
Cumarin CAS: 91-64-5 EC: 202-086-7	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	14 Tage
	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	100 %
Undecan-4-olid CAS: 104-67-6 EC: 203-225-4	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	82 %
4-tert-Butylcyclohexylacetat CAS: 32210-23-4 EC: 250-954-9	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	20,7 mg/L
	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	29 Tage
	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	75 %
Linalool CAS: 78-70-6 EC: 201-134-4	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	2 mg/L
	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	64,2 %
Benzylalkohol CAS: 100-51-6 EC: 202-859-9	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	14 Tage
	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	94 %

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung	
Zimtaldehyd CAS: 104-55-2 EC: 203-213-9	FBK	8
	POW Protokoll	2,11
	Potenzial	Niedrig
Eugenol CAS: 97-53-0 EC: 202-589-1	FBK	31
	POW Protokoll	2,27
	Potenzial	Mittel

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

CHRISTMAS SPICE COOKIE
AF70 2244

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung	
Cumarin CAS: 91-64-5 EC: 202-086-7	FBK	10
	POW Protokoll	1,39
	Potenzial	Niedrig
Undecan-4-olid CAS: 104-67-6 EC: 203-225-4	FBK	102
	POW Protokoll	3,6
	Potenzial	Hoch
4-tert-Butylcyclohexylacetat CAS: 32210-23-4 EC: 250-954-9	FBK	335
	POW Protokoll	4,8
	Potenzial	Hoch
1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylindeno[5,6-c]pyran CAS: 1222-05-5 EC: 214-946-9	FBK	1584
	POW Protokoll	5,9
	Potenzial	Sehr hoch
Linalool CAS: 78-70-6 EC: 201-134-4	FBK	
	POW Protokoll	2,9
	Potenzial	
2,2-Dimethyl-1,3-dioxolan-4-ylmethanol CAS: 100-79-8 EC: 202-888-7	FBK	1
	POW Protokoll	
	Potenzial	Niedrig
Benzylalkohol CAS: 100-51-6 EC: 202-859-9	FBK	1
	POW Protokoll	1,05
	Potenzial	Niedrig

12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
Zimtaldehyd CAS: 104-55-2 EC: 203-213-9	Koc	90,78	Henry	OE+0 Pa·m³/mol
	Fazit	Hoch	Trockener Boden	Nicht relevant
	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Nicht relevant
Cumarin CAS: 91-64-5 EC: 202-086-7	Koc	42	Henry	Nicht relevant
	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Nicht relevant
	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Nicht relevant
Undecan-4-olid CAS: 104-67-6 EC: 203-225-4	Koc	599,8	Henry	Nicht relevant
	Fazit	Niedrig	Trockener Boden	Nicht relevant
	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Nicht relevant
4-tert-Butylcyclohexylacetat CAS: 32210-23-4 EC: 250-954-9	Koc	3923	Henry	Nicht relevant
	Fazit	Niedrig	Trockener Boden	Nicht relevant
	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Nicht relevant
Linalool CAS: 78-70-6 EC: 201-134-4	Koc	75	Henry	Nicht relevant
	Fazit	Hoch	Trockener Boden	Nicht relevant
	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Nicht relevant
Benzylalkohol CAS: 100-51-6 EC: 202-859-9	Koc	15,7	Henry	8,8E-2 Pa·m³/mol
	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Ja
	σ	3,679E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja
2-Methylbutylacetat CAS: 628-63-7 EC: 211-047-3	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
	σ	2,51E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

**CHRISTMAS SPICE COOKIE
AF70 2244**

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Gefährlich

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP14 ökotoxisch, HP3 entzündbar, HP13 sensibilisierend, HP4 reizend — Hautreizung und Augenschädigung

Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2025, RID 2025:



- | | |
|---|-------------------|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: | UN1197 |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: | EXTRAKTE, FLÜSSIG |
| 14.3 Transportgefahrenklassen: | 3 |
| Etiketten: | 3 |
| 14.4 Verpackungsgruppe: | III |
| 14.5 Umweltgefahren : | Ja |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | |
| Besondere Verfügungen: | 601 |
| Tunnelbeschränkungscode: | D/E |
| Physisch-chemische Eigenschaften: | siehe Abschnitt 9 |
| Begrenzte Mengen: | 5 L |
| 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten: | Nicht relevant |

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 42-24:

**CHRISTMAS SPICE COOKIE
AF70 2244**

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)



- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:** UN1197
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** EXTRAKTE, FLÜSSIG
- 14.3 Transportgefahrenklassen:** 3
Etiketten: 3
- 14.4 Verpackungsgruppe:** III
- 14.5 Meeresschadstoff:** Ja
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**
Besondere Verfügungen: 955, 223
EMS-Codes: F-E, S-D
Physisch-chemische Eigenschaften: siehe Abschnitt 9
Begrenzte Mengen: 5 L
Segregationsgruppe: Nicht relevant
- 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:** Nicht relevant

Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2026:



- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:** UN1197
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** EXTRAKTE, FLÜSSIG
- 14.3 Transportgefahrenklassen:** 3
Etiketten: 3
- 14.4 Verpackungsgruppe:** III
- 14.5 Umweltgefahren :** Ja
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**
Physisch-chemische Eigenschaften: siehe Abschnitt 9
- 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:** Nicht relevant

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

- Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: *Zimtaldehyd (104-55-2) - PT: (2) ; Benzylalkohol (100-51-6) - PT: (6)*
- Organische Stoffe der Klasse I nach Nummer 5.2.5 der TA Luft (2021): Nicht relevant
- Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant
- Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant
- Verordnung (EG) 2024/590 über ozonabbauende Substanzen: Nicht relevant
- Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe: Nicht relevant
- VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

Seveso III:

Abschnitt	Beschreibung	Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse	Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse
P5c	ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN	5000,000	50000,000
E2	UMWELTGEFAHREN	200,000	500,000

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Dürfen nicht verwendet werden:

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- in Scherzspielen;

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

**CHRISTMAS SPICE COOKIE
AF70 2244**

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

—in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

WGK (Wassergefährdungsklassen):

3

LGK - Lagerklasse (TRGS 510):

3

Sonstige Gesetzgebungen:

Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist.

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Giftinformationsverordnung (ChemGiftInfoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967).

Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1175).

Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) (ABSCHNITT 2, ABSCHNITT 16):

- Stoffe, die in EUH208 enthalten sind:
- Hinzugefügte Stoffe
- Benzylalkohol (100-51-6)

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

CHRISTMAS SPICE COOKIE
AF70 2244

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Acute Tox. 4: H312 - Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.
Aquatic Chronic 1: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Aquatic Chronic 2: H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Asp. Tox. 1: H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.
Skin Sens. 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Skin Sens. 1A: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Skin Sens. 1B: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
STOT SE 3: H335 - Kann die Atemwege reizen.

Klassifizierungsverfahren:

Aquatic Chronic 2: Berechnungsmethode
Skin Sens. 1A: Berechnungsmethode
Flam. Liq. 3: Berechnungsmethode (2.6.4.3)
Eye Irrit. 2: Berechnungsmethode

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Haupt-Literaturquellen:

<http://echa.europa.eu>
<http://eur-lex.europa.eu>

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BCF: Biokonzentrationsfaktor
BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen
COD: chemischer Sauerstoffbedarf
DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration.
EC50: 50 % Effekt-Konzentration
IMDG: Internationaler SeeschiffahrtsCode für Gefahrgüter
IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport
ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation
Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff
LC50: tödliche Konzentration 50
LD50: tödliche Dosis 50
LogPOW: Octanol-water-partiticoeffizient
PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch
PNEC: Vorausgesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt
Nicht klass: Nicht klassifiziert
UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator
vPvB: sehr Persistent und sehr Bioakkumulierend
WGK: Wassergefährdungsklasse

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTES